

**Zeitschrift:** Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse

**Herausgeber:** Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte

**Band:** 54 (1960)

**Buchbesprechung:** Rezensionen = Comptes rendus

**Autor:** [s.n.]

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## REZENSIONEN – COMPTES RENDUS

Othmar Perler : *Ein Hymnus zur Ostervigil von Meliton ?* Papyrus Bodmer XII. Collection : Paradosis. XV. Fribourg en Suisse, 1960.

Le papyrus XII de la collection genevoise Bodmer ne nous transmet que quelques lignes rédigées en grec. En voici la traduction proposée par l'éditeur, M. Testuz :

1. – *Célébrez le père, (vous) les saints,*
2. *Chantez en l'honneur de la mère, (vous) les vierges.*
3. – *Nous (les) célébrons, nous les exaltons, (nous) les saints.*
4. – *Soyez glorifiés, fiancées et fiancés,*
5. *Car vous avez rencontré votre fiancé, le Christ,*
6. *Buvez au vin, fiancées et fiancés.*

Mgr Perler qui consacre une étude de 94 pages à ce court fragment préfère, à la ligne 4, lire un indicatif plutôt qu'un impératif : « Vous avez été glorifiés, fiancées, fiancés. » Il propose également une correction à la dernière ligne. Il remplace *οἶνον* par *αἶνον*, ce qui donne ce sens : « Buvez à la louange [divine], fiancées et fiancés. »

Ce n'est point une tâche facile de situer dans l'espace et le temps quelques lignes transmises par un papyrus du III<sup>e</sup> siècle. Mgr Perler nous offre une étude dont la méthode nous paraît excellente.

Tout d'abord, il constate que le fragment se trouve sur le verso de la dernière feuille du papyrus qui contient une homélie attribuée expressément à l'évêque Méliton de Sardes (mort avant 190). Il était donc tout naturel de se poser cette question : Méliton peut-il être l'auteur de ce fragment ? Loyalement, M. Perler reconnaît que l'homélie de Méliton (malheureusement, le texte est incomplet) n'utilise pas le thème du Christ, époux de l'Eglise, thème central du fragment. Cependant, la métaphore biblique des fiançailles et du mariage est présente dans des ouvrages qui, certainement, s'inspirent de Méliton de Sardes (en particulier, l'*Adversus Judeos* du Pseudo-Cyprien). D'autre part, le style rythmé du fragment se retrouve dans l'homélie dont nous avons déjà parlé.

Dans ce domaine où, nécessairement, il faut nuancer ses conclusions, Mgr Perler se demande si ce court dialogue n'appartient pas à une hymne utilisée par la liturgie paschale des *quartodécimans* (l'Asie mineure, on le sait,

ne célébrait par la fête de Pâques à la même date que l'Occident). Les fidèles, entourant les néophytes, rompaient avec eux le jeûne en participant à une *agape* qui précédait la réception de l'eucharistie. Alors, s'engageait entre le président et l'assemblée un dialogue : Les chrétiens, à la fois, fils de Dieu, leur Père et de l'Eglise, leur Mère, sont invités à rendre grâces. Le motif de leur louange ? Leur incorporation par le baptême au Christ, l'Epoux de l'Eglise. Dans la joie de la vigile pascale, tous attendent le second avènement du Seigneur.

Ainsi, on rejoint l'Evangile qui nous transmet la Parabole des Vierges sages et des Vierges folles. On retrouve également la doctrine de saint Paul qui déclare avoir fiancé à Jésus l'Eglise de Corinthe (cf. *II Corinth.* XI, 2). Ce thème s'épanouit dans la littérature patristique dont M. Perler extrait de nombreux textes. Ainsi, les quelques lignes du papyrus deviennent l'occasion d'un retour à une des sources principales du traité de l'Eglise. Ce petit fragment permet également à l'auteur, de rappeler l'origine juive de plusieurs prières chrétiennes (notre hymne devrait être rapprochée de la Bénédiction juive appelée b<sup>e</sup> rākā).

En conclusion, disons que l'étude de Mgr Perler nous propose une explication fort vraisemblable de l'origine de ce fragment. Sans doute, nous n'avons pas la certitude que cette hymne ait été rédigée par Mélicon lui-même (les ouvrages liturgiques sont souvent anonymes). Du moins, le problème est posé de telle manière que les discussions des spécialistes peuvent s'engager sur des bases sûres.

G. BAVAUD.

**Albert Bruckner : Das Notariatsformularbuch des Ulrich Manot.** Die Rechtsquellen des Kt. Freiburg, 1. Teil : Stadtrechte 5. Bd. H. R. Sauerländer & Co. Aarau 1958. xv-747 S. Brosch. Fr. 55.—.

Die vorliegende Edition einer der bedeutendsten Quellen zur spätmittelalterlichen Rechtsgeschichte aus dem Freiburger Staatsarchiv beruht auf ziemlich weit zurückliegenden Vorarbeiten mehrerer Forscher. Bruckner selbst übernahm die Bearbeitung 1933. Seine Einleitung bringt vorerst wie üblich die wenigen biographischen Nachrichten über den Notar, der 1416 das Bürgerrecht von Freiburg erwarb und um 1437 starb. Seine Tätigkeit begann Manot spätestens in den ersten Jahren des 15. Jahrh. Selbständig wirkte er in den Jahren 1410-1437. B. beschreibt in Kürze den Codex, der insgesamt 276 Stücke enthält ; für 250 Formularen bietet der Codex ein Verzeichnis der entsprechenden Titel, die übrigen wurden von B. selbst ergänzt, was die Übersicht über das gesamte Material für den Benützer wesentlich erleichtert. In vereinzelt Fällen bildeten datierte Urkunden die Vorlage für den Notar, übereinstimmende Texte begegnen selten (vgl. das Beispiel Nr. 226 und Nr. 251 ; hier konnte sich B. mit der Wiedergabe eines Textes begnügen).

Auf den ungewöhnlich reichen Inhalt kann nur in beschränkter Weise eingegangen werden. Es mag vor allem auf die Bedeutung der Texte für die Kirchengeschichte hingewiesen werden. Sie ergibt sich schon aus dem Umstand, daß nächst den erbschaftsrechtlichen Texten und Teilungsverträgen

die Testamente nicht selten sind. Eines der aufschlußreichsten Beispiele bezieht sich auf Vevey (531-538). Dieses Testament ist nicht nur, wie so viele andere, mit der Stiftung einer Messe in der Pfarrkirche St. Martin verbunden, wo sich der Testator das Grab ausbedingt, sondern es folgen darin u. a. zahlreiche Vergabungen : an die Bruderschaft des hl. Nikolaus (« *confratria translacionis b. Nycholai* »), an die Bruderschaft « *b. Marie de Blonay* », an die Augustiner und das Spital in Freiburg und endlich auch an das Spital in Vevey, das folgende Verpflichtung eingeht : « *teneatur sustinere mulieres in puerperio in dicto hospitali jacentes per octo dies ultra modum solitum ipsas in dicto hospitali tenere eisdemque diebus octo diebus durantibus victum necessarium ministrare* ». Überhaupt ist der Ertrag für die Geschichte mancher Pfarreien recht beachtenswert. Wir erwähnen kurz die Präsentationsurkunde für die dem Ordenshaus der Deutschherren in Köniz inkorporierte Pfarrei Überstorf (667 f.) und die entsprechende Urkunde der bischöflichen Investitur (670 f. ; 671 Z. 14 ist wohl das *que sint irrig* gelesen, es heißt ungefähr : *pro tuo posse*). Recht ausführlich ist das Formular gehalten, gemäß welchem Pfarrer Konrad de Bulo mit Zustimmung des Patronats Herrn die Pfarrei Tafers unter Vorbehalt einer Pension von 20 Pfund dem Kirchherrn von Rüeggisberg, Konrad Mag, übergibt (619-624). Das Patronatsrecht der Kirche zu Frutigen schenkte Anton de Turre den Augustinern zu Interlaken (595 f.). Allgemeines Interesse für die Geschichte des Pfarrzwanges und der Baulast an die ursprüngliche Pfarrkirche erweckt wohl die auf den 31. März 1400 datierte Urkunde betreffend die Pfarrei Tafers. Die Pfarrgenossen von Tafers hatten gegen die in Freiburg wohnenden und hier eingebürgerten ehemaligen Pfarreiangehörigen von Tafers Klage eingereicht. Sie hatten nämlich mit großen Kosten das Kirchendach, den Turm, « *scampna* » sowie eine Ringmauer erbaut, überdies ein Haus für den Küster. Sie wollten nun die Taferser in Freiburg zu entsprechenden Beiträgen verpflichten, was diese jedoch ablehnten, mit der Begründung, sie gingen das ganze Jahr hindurch nicht zur Taferser Pfarrkirche und ließen dort weder die Kinder taufen noch empfangen sie in dieser Kirche die Sakramente, und zwar wegen des weiten Weges. Sie betonten ferner, daß der Aufwand bei den Bauten zu groß gewesen sei, auch seien diese ohne ihr Wissen und ihre Zustimmung ausgeführt worden. Trotzdem wurde nun die Klage geschützt. Nur von der Beitragspflicht an das Haus des Küsters wurden die Taferser in Freiburg entbunden. Diese erhielten jedoch inskünftig ein Mitspracherecht, das sie durch vier eigens zu wählende Vertreter geltend machen sollten (vgl. 647-651). Man erkennt nicht nur aus diesem Beispiel, daß der Begriff Formularbuch kaum ganz zutreffend ist ; denn in Tat und Wahrheit handelt es sich wohl in den meisten Fällen um voll ausgefertigte Urkunden mit Nennung der Orte und Personen (nicht etwa NN) und um getätigte Geschäfte, auch wenn die Daten fehlen, und der Notar sie als Vorlagen benützt haben mochte.

Daß der Inhalt des Bandes namentlich für Freiburg selbst bedeutsam ist, kann nicht überraschen. Kaum ein Kloster und kaum eine Bruderschaft fehlen. Selbst einfache Verkaufsurkunden bieten wertvolle Nachrichten, so etwa über die Beginen in Freiburg (S. 452-454). Doch beziehen sich die Texte keineswegs nur auf Freiburg (vgl. etwa 511 f.).

Den Reichtum des Bandes näher zu umgrenzen, ist unmöglich, erst recht nicht, was die profanen Geschäfte betrifft. Der Rechtshistoriker wird den gebotenen Stoff weit besser zu würdigen wissen. Allein selbst für die Sprachgeschichte findet sich hier Wertvolles. Das zeigt ein Blick in das Glossar, das das Verständnis der Texte wesentlich erleichtert. Es bietet nicht wenige Merkwürdigkeiten der Rechtssprache jener Zeit. Soweit wir es beurteilen können, sind die Texte zuverlässig wiedergegeben. Die Liste der Verbesserungen mag auch an die Schwierigkeiten der Entzifferung erinnern (S. 657 Z. 15 ist ein « di » stehen geblieben). Orts- und Personenregister fehlen selbstverständlich nicht. Ohne Zweifel ist mit dieser Veröffentlichung eine sehr bedeutsame Quelle für die Forschung erschlossen worden, wofür dem Bearbeiter und ebenso der Rechtsquellenkommission aufrichtiger Dank gebührt.

O. VASELLA.

**Ellen J. Beer: Beiträge zur oberrheinischen Buchmalerei in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts unter besonderer Berücksichtigung der Initialornamentik.** Birkhäuser Verlag Basel 1959. 128 S. Text mit 66 Tafeln und einer Farbtafel.

Die nordische Kunst des 14. Jahrhunderts ist seit dem ersten Weltkrieg, nachdem uns der Expressionismus für die « Ausdruckskunst » des Mittelalters die Augen geöffnet hat, in einer Reihe grundlegender Publikationen – namentlich über die Bildnerie – neu entdeckt worden. Wie sehr sich von da an die hochgotische Buchmalerei einer ständig wachsenden Wertschätzung erfreute, beweisen die recht zahlreichen Einzeluntersuchungen, welche seither erschienen sind. Unsere Kenntnisse über dieses hochgemute Zeitalter des erwachenden Individuums, das sich aus seiner mystisch gestimmten Religiosität heraus eine neuartige Bilderwelt geschaffen hatte, wurden dadurch bedeutsam vertieft. Indessen harren noch ganze Kunstprovinzen einer planmäßigen Erforschung ihrer Handschriften und Skriptorien. Selbst über die oberrheinische Buchmalerei hat uns bis heute eine zusammenfassende Darstellung gefehlt. Es ist das Verdienst der Berner Kunsthistorikerin Ellen J. Beer, diese wissenschaftliche Lücke mit einer gründlichen kunsthistorischen Studie geschlossen zu haben.

Beers Arbeit vermittelt uns ein sehr lebendiges Bild von der Kunst der Buchmalerei in den drei Diözesen Basel, Straßburg und Konstanz während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. Von der außerordentlich phantasievollen, feinnervig geschwungenen Initialornamentik ausgehend und diese nach Struktur und Farbigkeit sorgfältig beschreibend, werden rund vierzig erlesene Handschriften in acht Stilgruppen ausgesondert. Diese entsprechen dem Ablauf einer stilistischen Entwicklung, die sich hier seit dem letzten Viertel des 13. Jahrhunderts über eine Zeitspanne von etwa fünfzig Jahren hinweg verfolgen läßt. Obwohl dabei manches gezwungenermaßen Hypothese bleiben dürfte, bildet eine solche Gruppierung die Voraussetzung für eine Lokalisierung der künstlerischen Zentren. In diesem reichen Geflecht formaler Beziehungen gelang es B. die kunstgeschichtliche Stellung von mehreren Hauptwerken, wie etwa der vortrefflichen Engelberger « Bibly » oder des großartigen, 1958 von der Eidgenossenschaft zurückgekauften Katharinen-

taler Graduale, in ein neues Licht zu rücken. Für die künstlerische Bestimmung der einzelnen Codices waren nicht bloß formale oder paläographische Kriterien wegweisend, sondern in hohem Maße neugesehene Zusammenhänge aus Liturgie, Hagiographie und Ordensgeschichte. Anhand mehrerer fest-datierter Handschriften läßt sich die chronologische Entwicklung des ober-rheinischen Initialstils klar belegen, wobei die Schlüsselstellung der Zisterzienser Skriptorien offenbar wird. Ein aufschlußreiches Sonderkapitel hat die Autorin der Filigraninitiale und dem figürlichen Schmuck gewidmet. Abgesehen von der St. Galler Weltchronik, dem Manesse Codex und dem Katharinentaler Graduale ist der Oberrhein nicht besonders reich an kostbar illustrierten Handschriften, zumal hier die ganz oder halb abstrakte Initialkunst noch während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts die führende Stellung in der Buchmalerei innehatte. Ein ausführlicher Katalog der im Text zitierten Codices macht diese wichtige kunsthistorische Neuerscheinung zu einem wertvollen Nachschlagwerk, in dem man allerdings ein Verzeichnis der Orte, Namen und ikonographischen Begriffe vermißt. Der Abbildungsteil der mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds und der Stiftung Schnyder von Wartensee ermöglichten Publikation darf als vorzüglich bezeichnet werden.

P. FELDER.

**Marc Sieber : Die Universität Basel und die Eidgenossenschaft 1460-1529.** Studien zur Geschichte der Wissenschaften in Basel, X. Helbing & Lichtenhahn, Basel 1960. 166 S. Brosch. Fr. 14. —.

Diese Untersuchungen sind für die Bildungsgeschichte in mehr als einer Hinsicht bemerkenswert. Der als 1. Teil bezeichnete Abschnitt : Die Universität Basel und die Eidgenossenschaft beschränkt sich zwar beinahe ausschließlich auf die Dotierung der neu gegründeten Hochschule mit Benefizien der Chorherrenstifte in Zürich, Solothurn und Zofingen, die Papst Pius II. gewährt hatte, jedoch auf den Widerstand der betroffenen Orte stieß. Alle Bemühungen Basels blieben erfolglos, sogar nach seinem Beitritt zur Eidgenossenschaft, obwohl 1504 der Besuch der Universität Basel von den Obrigkeiten empfohlen wurde. Die Gründung der Basler Hochschule zielte deutlich auf die österreichischen Nachbargebiete als Einzugsgebiet, keineswegs so sehr auf die eidgenössischen Territorien. Das erklärt wohl u. a. das Verhalten der eidgenössischen Orte in der Frage der Benefizien. Indessen liegt hier auch ein typisches Beispiel des Widerstandes der lokalen Laiengewalten gegen die Eingriffe des Papstes selbst vor.

Das Schwergewicht des Buches liegt in der Untersuchung der Frequenz der Universität aus den einzelnen eidgenössischen Orten und Zugewandten und in der Auswertung des ganzen statistischen Materials. Daß S. damit eine nicht leichte Aufgabe übernahm, liegt für den Kenner auf der Hand. Die Ausscheidung der Studenten nach ihrer Herkunft aus Städten und Landschaften kann in genauer Weise kaum durchgeführt werden, weil hiefür die Angaben der Matrikeln kaum ausreichen (vgl. 35 f.), ja selbst die Zuweisung der Studenten an einzelne Stände ist vielfach erschwert. Wir denken da etwa an Uri, für welches S. für den Zeitraum von 1450-1530 bloß 17 Stu-

dentem namhaft macht (vgl. den Ortsnamen Altdorf). Ähnliches gilt für Zug mit nur 11 Studenten. Für Freiburg nennt Büchi (Freiburger Geschichtsblätter 14 [1907] 128 ff.) in Wien und Freiburg i. Br. je einen Studenten mehr und der in Tübingen 1497 inskribierte Joh. Ludvici de Engelsperg (Matrikel 115) ist ebenso Freiburg zuzurechnen. Immerhin darf man S. zustimmen, daß auch nur approximative Zahlen ihren Wert besitzen und manche Schlußfolgerungen zulassen.

Der Ertrag der Studien wird durch solche Vorbehalte nicht herabgesetzt. Zum ersten Mal versucht nämlich S. nicht allein die Frequenz Basels selbst festzustellen, und zwar aus dem ganzen Gebiet der heutigen Eidgenossenschaft, sondern er vergleicht diese auch mit jener anderer Universitäten, wofür er die Matrikeln von 11 Universitäten heranzieht. In Basel stellte, nächst der Stadt und dem Bistum selbst, St. Gallen das größte Kontingent, dann folgen Zürich und Bern (Tab. 1). Aus dieser Übersicht ergibt sich aber auch, daß von einem Niedergang der Universitätsstudien unmittelbar vor der Reformation keine Rede sein kann, selbst wenn die Höchstzahl des Jahrzehnts von 1460-1470 nicht voll erreicht wird. Das gesamte statistische Bild vermitteln 35 Tabellen. Daraus wird u. a. klar, daß Rostock und Frankfurt a. O. für die Eidgenossenschaft kaum eine nennenswerte Rolle spielten. Mit S. wird man bedauern, daß weitere, auch nur vage, Vergleiche mit französischen und italienischen Universitäten unmöglich sind, da hierfür die Quellengrundlagen fehlen. Das ist namentlich im Hinblick auf die inner-schweizerischen Orte bedauerlich.

Im dritten Teil, dem umfangreichsten, wertet S. das Material nach bestimmten Gesichtspunkten aus, indem er innerhalb der Kapitel über die verschiedenen Kantone eine Einleitung, eine Statistik nach Städten und einzelnen Regionen bietet und die soziale Gliederung der Studenten untersucht. Dadurch erhält die Arbeit einen etwas schematisch anmutenden Charakter. Über das von S. Gebotene darf man sich dadurch nicht täuschen lassen. Gewiß, die Motive, die für die Entwicklung und Förderung des Studiums in erster Linie maßgebend waren, wiederholen sich beinahe zwangsläufig. Es sind die Bedürfnisse der Kirche und seit dem Aufkommen der städtischen Schulen und der Ausweitung der Außenpolitik auch die des Staates. Es ist anzuerkennen, daß S. die Bedeutung der Kollegiatstifte besonders hervorhebt, ja auch den Anteil der Klöster festzustellen versucht. Zu einem Gesamtbild vermag er hier kaum vorzudringen, weil doch noch zuviele Voraussetzungen fehlen. Umso dankbarer ist man S. für manche archivalischen Nachrichten (74 f., 96 f.) und für viele Hinweise auf zahlreiche interessante Persönlichkeiten. Beiläufig einige Bemerkungen: Nicht ganz glücklich erscheint mir die Äußerung S. 22 über die Kollegiatstifte, wonach das Stift eine standesgemäße Weiterbildung nicht vermitteln konnte und wollte, « dazu waren die Universitäten da, ebenso S. 67 wo gesagt wird, daß den Chorherren « in vermindertem Maße die weitere Pfründenbenutzung (!) zugestanden wurde ». Zu unterscheiden ist der Bezug der Pfründe selbst und der Präsenzgelder, von welchen die Studierenden ausgeschlossen blieben. S. 71: Wilhelm de Falconibus war nicht Legat des Papstes, sondern Sekretär der Nuntien Pucci und Filonardi (s. Büchi, M. Schiner II, 220, 319, 330). O. VASELLA.

**Paul Kläui : Das Johanniterhaus Bubikon.** 3. Aufl. Bubikon 1959. 42-14 S. Pläne u. Abb. Fr. 2. —.

Nachdem wir in dieser Zeitschrift (1953, S. 238 sq.) die 1. Auflage dieses Führers einer eingehenden Besprechung unterzogen hatten, glauben wir es dem Verfasser wie den Lesern schuldig zu sein, auf die Beseitigung zahlreicher Irrtümer hinzuweisen, wodurch diese neue Ausgabe wesentlich verbessert wurde. Da aber die Vollkommenheit nicht von dieser Welt zu sein scheint, andererseits dank des verdienstvollen Wirkens der Ritterhausgesellschaft Bubikon noch weitere Auflagen zu erwarten sind, möchten wir hier doch auf mehrere Punkte zurückkommen, in denen diese Veröffentlichung den Ergebnissen ernsthafter historischer Forschung angepaßt werden sollte. Dieses erscheint uns um so wünschenswerter, als das « Standard »-Werk H. Lehmanns (s. diese Ztschr. 1945, S. 307 sq. ; 1946, S. 75 sq. ; 1947, S. 256 sq.) ohne großen wissenschaftlichen Wert ist.

Wenn K. sagt (S. 10), daß Paschalis II. i. J. 1113 eine « Verfassung » der Johanniter bestätigt habe, so entspricht dies ebensowenig den Tatsachen wie die Angabe (ibid.), daß der Orden durch Raymund du Puy « in der 1. Hälfte des 13. Jahrhunderts » in einen Ritter-, d. h. Militär-Orden umgestaltet worden sei. Der Meister du Puy ist in der Tat zuletzt i. J. 1158 erwähnt, während eine militärische Tätigkeit der Mitglieder des Ordens zwar zu Beginn des 13. Jahrhunderts in Statuten-Texten (nicht aber in der von du Puy herrührenden Regel) bezeugt ist, jedoch erst 1450 förmliche päpstliche Billigung fand (s. unsere Studie in der Zeitschrift « Il diritto ecclesiastico », 1954, S. 316-344). — Das achtspitzige Kreuz des Ordens ist auch vor dem 14. Jahrhundert nicht nachzuweisen (s. unseren Artikel *La croix dite de Malte*, in « Rivista araldica », Rom 1956, S. 250 sq.). — Nicht so sehr der Mangel an Interesse für den Orden (S. 11), sondern an den Kreuzzügen als solchen führte sein Ende im heiligen Lande herbei. — Der Titel « Oberste Meister oder Hochmeister » (S. 12) findet sich ausschließlich bei dem Haupt der deutschen Zunge und der Ausdruck « Hochmeister » kommt für die Mitglieder des Ordens-Rates überhaupt nicht vor. — Wir verstehen nicht recht, weshalb der Verfasser bestreitet (S. 12), daß die deutsche Zunge vor 1428, anerkannt worden sei, da sie spätestens im 13. Jahrhundert (*Cart. gen.* vol. III, Nr. 4267) als eine der (damals) sieben Zungen des Ordens erscheint.

Mit Nachdruck muß wieder darauf hingewiesen werden, daß von einem Verlust der « Selbständigkeit » des Ordens infolge der Ereignisse von 1798 (Verzicht auf Malta zu Gunsten der franz. Republik) keine Rede sein kann, wie auch 1805 kein Großmeister (S. 12) « abdankte ». Entgegen den Angaben K.s (S. 12) wurde bei der Wiederherstellung der Großmeister-Würde durch Leo XIII. 1879 von einem « Malteser »-Orden nicht ein Wort gesagt. Tatsächlich heißt der katholische Orden « Johanniter »-Orden, wie dies noch in dem Breve Pius' XII. vom 21. Nov. 1956 — wenn auch dort mit dem u. E. überflüssigen Zusatz « genannt von Malta » — betont wird. Man sollte wirklich einmal jener Mischung von Unwissenheit und italienischem Irredentismus ein Ende machen, die uns im 20. Jahrh. einen sog. Malteser-Orden beschert haben, der vorher niemals ein offizielles Dasein geführt hat.

Wenn K. (S. 13) von einem « evangelischen Johanniterorden » seit der

Reformation spricht, so hat das in den Dokumenten keinen Anhalt. Vielmehr handelte es sich stets um die Ballei Brandenburg (und nicht den Orden als solchen). Noch in den neuesten Satzungen (vom 8. Febr. 1956) heißt es « Balley Brandenburg des ritterlichen Ordens St. Johannis vom Spital zu Jerusalem », wie auch, entgegen der Ansicht K.s (S. 13), *de iure* kein « Order of St. John » 1831 und 1888 « begründet » wurde, sondern es sich noch in den neuesten Statuten (vom 15. März 1955) um das « Grand Priory in the British Realm of the Most Venerable Order of the Hospital of St. John of Jerusalem » handelt. Es sind also a-katholische « Zweige » eines und desselben Ordens. Warum die ebenfalls a-katholischen Orden in den Niederlanden und in Schweden, auf die wir bereits 1953 hinwiesen, wieder unter den Tisch gefallen sind, entzieht sich unserer Kenntnis.

In seiner Geschichte (S. 14 sq.) der Komturei Bubikon hält K. den Großprior Lösel für einen Niederländer, obwohl in jener Sprache der Umlaut ö nicht existiert. Sollte er nicht Elsässer gewesen sein ?

Die von Lehmann erfundenen Kraniche (die in Wirklichkeit Strauße sind : s. diese Ztschr. 1953, S. 239) spuken weiter fort (S. 24). – Reichsfürsten hatten keine « Krone » (S. 24), sondern einen Hut. – Die Bauten Schwalbach's wurden ganz sicher nicht vom Orden als solchem (S. 25) finanziert.

Einer gründlichen Revision sollte die Zeittafel (S. 35 sq.) unterzogen werden. – Der sel. Gerhard hat wohl kaum eine Kirche zu Ehren des Täufers « gegründet » : über die Konkurrenz des Almosengebers und des Täufers kann man einen unserer Artikel nachlesen (*Contribution à l'histoire de l'hôpital de Saint-Jean à Jérusalem*, in « Rivista araldica », Rome 1952, S. 188-194). Kein Papst hat dem Haupt des Ordens den Titel eines Großmeisters « erteilt » (ibid.), sondern dieser Titel wurde im 15. Jahrh. nach Absorbierung der Chorherren vom heiligen Grabe und der Lazariter angenommen. – Unter den Ordens-Sitzen nach dem Verlust von Rhodos (S. 36) wäre noch Corneto anzuführen. – Es sollte ausdrücklich hervorgehoben werden, daß der Orden Malta als sicilisches Lehen erhielt, so daß die Absurdität des heutigen sog. « souveränen Malteser »-Ordens in aller Klarheit erscheint. – Kein « Letzter » Großmeister hat « 1798 » abgedankt. Der letzte Großmeister vor 1879 starb 1805. – Bei der Übertragung des Sitzes der Verwaltung des Johanniter-Ordens von Ferrara nach Rom i. J. 1834 war von einem « Malteser »-Orden mit keinem Worte die Rede. Friedrich-Wilhelm IV. von Preußen stellte 1852 die Ballei Brandenburg wieder her (nicht den Orden, der nie aufgehört hat). Die von Leo XIII. i. J. 1879 wiederhergestellte Großmeister-Würde betrifft den « Ordo . . . qui ab hospitali aede S. Ioannis Baptistae Hierosolymitani nuncupatur », also kein Wort von Souveränität noch von Malta.

Wir glaubten um so mehr auf verschiedene Einzelheiten hinweisen zu sollen, als Ordens-Schwindler (wie der Amerikaner Charles Thourot Pichel) aus dem historisch unbegründeten, aber von der Indifferenz kirchlicher Kreise tolerierten Namen eines sog. Souveräns von Malta (so schreibt der « Osservatore romano », ohne viel nachzudenken, von einem Ordine « sovrano di Malta » !) die Konsequenz gezogen haben, daß der ursprüngliche Johanniter-Orden überhaupt kein religiöser Orden der katholischen Kirche gewesen sei ! Anhänger Pichels – der auch in der Schweiz Opfer gefunden hat – konnten

bereits in der konfessionell betonten « Réforme » (v. 4. Juni 1960) einen stark anti-katholischen Artikel unter diesem Vorwand lancieren, wobei natürlich das Buch des berüchtigten Peyrefitte (über dessen wahre Hintergründe, siehe unsere Ausführungen in dem bereits erwähnten « Diritto ecclesiastico », 1959, S. 253-289) als angeblich voll vertrauenswürdige Quelle zitiert wurde.

H. C. v. ZEININGER BORJA.

**Ernst Walter Zeeden : Katholische Überlieferungen in den lutherischen Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts.** Kath. Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung, Heft 17. Aschendorff, Münster i. W. 1959, 108 S.

Das Schwergewicht der reformationsgeschichtlichen Forschung lag bisher eher auf der Herausarbeitung des Trennenden zwischen beiden Konfessionen. Es ist auch ein Zeichen der Annäherung, wenn die Blickrichtung sich heute auf das Gemeinsame wendet. Die neueste Untersuchung E. W. Zeedens, der sich als bester Kenner des 16. Jahrhunderts ausgewiesen hat, sucht dieses Gemeinsame in den äußern Formen der beiden Kirchen festzustellen. Diese erste Übersicht beschränkt sich bewußt auf die lutherischen Kirchenordnungen. Im Zwinglianismus und Calvinismus wurde mit der katholischen Vergangenheit radikaler aufgeräumt. Das ergibt etwa ein Vergleich der von Z. mitgeteilten Tatsachen mit schweizerischen Monographien, von denen wir nur die Dissertation von Max Stiefel über die kirchlichen Verhältnisse im Knonaueramt (1947) erwähnen.

Z. untersucht zunächst den Gottesdienst. An dessen täglicher Feier wird grundsätzlich festgehalten. Er besteht aus Mette, Vesper und Predigt. An Sonn- und Feiertagen kommt dazu die Messe, die aber durch die Streichung der Opferung einen andern Charakter als die katholische Meßfeier annimmt. Schon hier ergeben sich auffallende Unterschiede gegenüber schweizerischen Verhältnissen. Einem Gleichgewicht zwischen Liturgie und Predigt im Luthertum entspricht eine einseitige Betonung des Wortgottesdienstes unter Wegfall katholischer Tagzeiten in der zürcherischen Kirche nach Kappel. Selbst auf dem Land sollte anfänglich jeden Tag gepredigt werden ; allerdings blieb es dann wegen der praktischen Schwierigkeiten bei einer Werktagspredigt pro Woche. Auch die zürcherische Kirche hielt anfänglich jeden Sonntag eine Abendmahlsfeier ab, wobei Bullingers Auffassung von der Gegenwart Christi entschieden von der rationalistischen Deutung Zwinglis abrückte (Stiefel S. 36).

Die stärker traditionsgebundene Haltung des Luthertums zeigt sich auch in den äußern Formen des Gottesdienstes. Liturgische Gewänder und Farben wurden teilweise bis ins 19. Jahrh. beibehalten. An einigen Orten überdauerte sogar die Monstranz die Reformation. Von den übernommenen liturgischen Gebärden ist vor allem das Kreuzzeichen zu nennen. An der liturgischen Sprache, dem Latein, wurde teilweise aus pädagogischen Gründen festgehalten. Das war weitgehend dem Einfluß Melanchthons zu verdanken. – In der Schweiz wäre hier etwa die Beibehaltung der Oblaten für die Abendmahlsfeier bis 1563 zu nennen oder der bis ca. 1590 im Appenzellerland bezeugte Brauch, nach der Predigt noch das Ave Maria zu beten.

Sosehr sich die protestantische Sakramentenlehre von der katholischen

unterschied, so wenig wurde an den äußern Formen geändert. Man hielt noch lange daran fest, daß der Kommunion die Beicht vorausgehen habe. Zur Taufe gehörten auch die Exorzismusriten, während die schweizerischen Theologen (vor 1600) in Gutachten für die Walliser Protestanten wegen dieser Riten der katholischen Taufe die Gültigkeit absprechen wollten. Zwischen Konfirmation und Firmung, Ordination und Priesterweihe zeigt Z. Parallelen auf. Die Entwicklung der Ehepraxis verlief ähnlich wie im Katholizismus seit dem Tridentinum.

Die Feiertage wurden nicht sogleich abgeschafft, in einer Kirchenordnung wurde sogar das Fest Mariä Empfängnis beibehalten. Am schnellsten räumte man aus begreiflichen Gründen mit Peter und Paul auf. Typisch ist auch das Festhalten am Kirchenjahr und seiner traditionellen Perikopenordnung, während etwa die Reformierten provokatorisch in der Passionszeit über die Hochzeit von Kana predigten. Die Fastenzeit wurde ausnahmslos beibehalten, der Fleischgenuß, vielfach aber mit wirtschaftlicher Motivierung, verboten.

Wenn viele volkstümliche Bräuche wie geistliche Spiele, Prozessionen, Ave- und Wetterläuten erhalten blieben, so beweist das, daß die neuen Kirchenordnungen weitgehend auf das bäuerliche Denken Rücksicht zu nehmen hatten. Selbst Wallfahrten erhielten sich trotz der Verbote.

Außer den gottesdienstlichen Formen übernahm die lutherische Kirche auch die katholische Organisation mit der Einteilung in Dekanate und Formen des katholischen Kirchenrechts wie *ius patronatus*, Ehegerichtsbarkeit und sogar den Bann als Pendant zur Exkommunikation.

Interessant ist der Ausblick auf die wirtschaftlichen Verhältnisse. Besonders in bäuerlichen Gegenden unter adeligen Gutsherren mußten die Geistlichen ihren Lebensunterhalt durch Nebenberufe als Jagdknechte, Schaf- und Schweinehirten, Schenkwirte usw. fristen. Auch hier gibt es Parallelen zu schweizerischen nachreformatorischen Verhältnissen. Frappant, wenn man das Ethos reformatorischer Streitschriften berücksichtigt, scheint die Kontinuität kirchlicher Mißstände, vor allem im Klerus. Sie wird aber begreiflicher, wenn man erwägt, daß die Hauptmasse der neuen Hirten jenen geistlichen Kreisen angehörte, die am meisten zur Kritik Anlaß gaben. Das 16. Jahrh. hindurch herrschte im allgemeinen noch ein geringer Bildungsstand. Mochte auch von sexuellen Verfehlungen, abgesehen von Ehebruch, wegen der Einführung der Priesterehe weniger die Rede sein, so werden doch Trunksucht und Schlägereien ebenso häufig genannt.

Z. s. erste Übersicht ist von großer Bedeutung. Sie zeigt einmal, daß der neue Wein der Reformation nicht gleich in neue Schläuche abgefüllt wurde. Gerade die Beibehaltung der äußern Formen machte es aus, daß das einfache Kirchenvolk von der reformatorischen Veränderung jedenfalls bewußtseinsmäßig viel weniger spürte, als es uns durch den Begriff Glaubensspaltung plausibel erscheint, mit der Einschränkung, daß dies an sich nur für die lutherische Reformation gilt. Zudem wird durch diese Untersuchung klar, daß die Kluft zwischen den Konfessionen erst seit der Aufklärung wesentlich verbreitert wurde. Das konservative Verhalten des Luthertums ist zum Teil erklärlich aus Luthers Auffassung, daß man aus dem alten Kirchentum übernehmen dürfe, was nicht gerade unevangelisch sei, zum Teil aber auch aus

der Rücksicht auf das Volk, das an alten und liebgewordenen Traditionen noch über den innern Bruch hinaus festhielt.

Es ist zu wünschen, daß auch einmal die schweizerischen Verhältnisse eine ähnliche umfassende Darstellung und abwägende Würdigung erhielten.

P. RAINALD FISCHER.

**Andreas Staehelin : Geschichte der Universität Basel 1818-1835.** Studien zur Geschichte der Wissenschaften in Basel, VII. 203 S. Helbing & Lichtenhahn, Basel 1959. Brosch. Fr. 17.—, geb. Fr. 22.—.

Diese Darstellung stellt die Fortsetzung der umfangreicheren Geschichte der Basler Hochschule von 1635-1818 dar und bringt den Abschluß des Gesamtwerkes, das wir St. verdanken (s. unsere Besprechung 52, 1958, 381-384). Im wesentlichen ist die Anlage dieselbe geblieben. Nach einer knappen Charakteristik der Organisation werden die einzelnen Fakultäten und ihre Disziplinen behandelt, schließlich nach Hinweisen auf die Nebenanstalten und Sammlungen (99-111) die kritischen Jahre der Restauration und Regeneration geschildert. Ein ziemlich umfangreicher Anhang bietet wertvolles dokumentarisches Material (157 ff.), aus welchem namentlich das Dozentenverzeichnis mit sorgfältigen bibliographischen Belegen hervorzuheben ist.

Niemand wird behaupten wollen, daß diese Periode in der Entwicklung der Universität besonders glanzvoll erscheint. Zwar brachte das Organisationsgesetz von 1818 nicht unwichtige Ansätze zu einer Reform, allerdings auch mit einer starken Einschränkung der Autonomie der Universität. So setzte sich jetzt die Institution der außerordentlichen Professoren durch. Allein zu einer gedeihlichen Entwicklung kam es nicht so rasch. Die fruchtbarsten Initiativen gingen in der Hauptsache von den aus Deutschland berufenen bzw. ausgewiesenen Dozenten aus. Dabei spielte der bekannte Theologe de Wette eine besonders einflußreiche Rolle. War die Frequenz der theologischen Fakultät relativ günstig, so ist die Tatsache umso merkwürdiger, daß die juristische Fakultät anfänglich nur ein Mitglied zählte, Joh. Rud. Schnell, der vom Kanzler zum Doktor kreierte wurde. Die Geschichte der Berufungen der Professoren liest man mit besonderem Interesse. Es ist doch seltsam, daß sich z. B. für eine juristische Professur neben dem erfolgreichen Wilhelm Snell auch der ebenso in Chur weilende Carbonari Joachim de Prato melden konnte, bezeichnenderweise auf Empfehlung von Heinrich Zschokke. Und unter den Bewerbern für den Lehrstuhl für Geschichte und Statistik begegnet u. a. der bekannte Verfasser der Geschichte Liechtensteins, Peter Kaiser, damals Englischlektor in Freiburg i. Br., und Theodor v. Mohr (über ihn s. die nicht erwähnte Biographie von Christ. Schmid, 1950). In vielen Fällen blieben Bewerbungen erfolglos, weil die damals verlangte, in drei Monaten zu verfassende Probeabhandlung nicht eingereicht wurde. Verließen einige Flüchtlinge die Hochschule relativ rasch, so hielten andere Basel länger die Treue. Eine der besten Berufungen, die allerdings nicht ohne bedeutende Widerstände durchgesetzt werden konnte, war jene Wilhelm Wackernagels (1833).

Im allgemeinen hält sich St. im Urteil zurück. Seine Darstellung wirkt sachlich, ruhig, ist aber belebt durch manche treffliche Äußerungen bedeu-

tender Gelehrter, namentlich von Alex. Vinet und de Wette sowie von Andreas Heusler-Ryhiner. Vinet rühmte Troxlers Antrittsrede ohne Einschränkung (77). Die Lage der Universität beurteilte er 1823 recht kritisch, als er u. a. meinte : « Notre université se peuple de professeurs et non d'étudiants ; deficiente pecunia, deficit omne. » Wer weiß, wie die Entwicklung der Universität verlaufen wäre ohne die argen Auswirkungen der sogenannten Basler Wirren ! Wieviel besagt doch die Tatsache, daß sich von 1831-1834 kein einziger Student in der philosophischen Fakultät immatrikulieren ließ ! Von wenigen Ausnahmen abgesehen, hielten die Professoren zur Stadt. Das gilt auffallenderweise auch von de Wette. Die Frage der Autorschaft Troxlers, dessen Prozeß mit der Stadt St. knapp darlegt, an vielen Artikeln in der Appenzeller Zeitung mit gehässigen Angriffen gegen die Universität, wird noch abzuklären sein. Glücklicherweise bewahrheitete sich die pessimistische Voraussage Vinets nicht, der glaubte, die Universität würde im Jubiläumsjahr 1860 nicht mehr bestehen. Eidgenössische Gesamthochschule zu werden, wie es damals erhofft wurde, blieb Basel freilich versagt. O. VASELLA.

**Elio Peruccio : Le centenaire de l'église paroissiale et le rétablissement du culte catholique romain au Locle. (1860-1960). Le Locle 1960. 129 p.**

A l'occasion du centenaire de l'église du Locle, M<sup>e</sup> Elio Peruccio a publié une plaquette grand-format, abondamment illustrée, sur l'histoire religieuse de la localité. On ne sait que fort peu de chose sur l'introduction du christianisme dans la vallée et guère davantage sur les siècles suivants jusqu'au XVI<sup>e</sup>. (Notons cependant qu'avant la visite du diocèse de 1453, celle de 1416 signale déjà l'existence d'une *paroisse* au Locle.) A la Réforme, le curé opposa une résistance énergique aux idées nouvelles ; celles-ci furent néanmoins acceptées sous la pression exercée par le « vicaire » : pour une durée de trois siècles, toute manifestation de notre foi fut désormais interdite au Locle. L'introduction de l'horlogerie dans la vallée, en 1700, y amena des étrangers et parmi eux des catholiques. Une demande de construire une chapelle se heurta d'abord à un refus de la part de la municipalité (1843). Il fallut, par conséquent, se contenter d'un lieu de culte installé, dès 1853, dans une maison privée. Deux ans plus tard, le pasteur de l'église allemande mit aimablement son sanctuaire à la disposition de nos coreligionnaires. En 1859 – les catholiques étaient alors au nombre de 1150 au Locle et de 220 aux Brenets –, l'autorisation de construire une chapelle fut accordée par le Conseil d'Etat, et dès l'année suivante fut commencé le sanctuaire qui, agrandi et transformé, est demeuré l'église actuelle. On y a, en particulier, ajouté un clocher – la sonnerie des cloches n'ayant pas été accordée en 1859 –, où furent hissées, en 1951, cinq cloches.

Après ces considérations d'ordre historique, l'auteur parle de la vie religieuse de la paroisse, des nombreuses sociétés qui ont été créées successivement par MM. les curés. Il donne la liste, avec curriculum vitae, de ces derniers ainsi que des membres du clergé séculier et régulier issus de la paroisse, et il termine son intéressant exposé en souhaitant trois choses qui manquent encore : une maison de paroisse, un dispensaire et une école catholique.

L. WAEBER.

## HINWEISE

Ein Wort besonderer Anerkennung verdient die neue kritische Edition der Lex Romana Curiensis (*Die Rechtsquellen des Kt. Graubünden. Lex Romana Curiensis*. Bearb. u. hrg. von Elisabeth Meyer-Marthaler. H. R. Sauerländer & Co., Aarau 1959. LX-722 S.), die als Sonderband der Bündner Rechtsquellen erscheint und vorerst auf persönliche Initiative der gelehrten Bearbeiterin vorbereitet wurde, deren Drucklegung in der Folge sich in rühmenswürdiger Weise die Forschungskommission des Schweiz. Juristenvereins und namentlich deren Präsident, Prof. Peter Liver in Bern, annahm. E. M. bietet eine eingehende Beschreibung der Handschriften, von denen leider zwei der Universitätsbibliothek Leipzig, die aus Udine stammten und ursprünglich einen einzigen Codex bildeten, als verschollen gelten müssen, was auch insofern bedauerlich ist, als sie der wichtigsten Handschrift aus St. Gallen nahestanden. In gründlicher Weise erläutert M. die Geschichte der Textüberlieferung, das Verhältnis der drei Codices (XLII-XLIV). Da die LRC auf der Lex Rom. Visigothorum aufbaut, werden in der Edition beide Texte gegenübergestellt, womit dem Benutzer das selbständige Vorgehen des Verfassers der LRC verdeutlicht wird; denn bei aller Abhängigkeit ist der Text der LRC selbständig formuliert. Die Frage der Herkunft und der Entstehungszeit beschäftigte, wie man weiß, viele angesehene Gelehrte. M. entscheidet sich sehr bestimmt, auf Grund von Feststellungen und klugen Überlegungen, für die Provenienz aus Churrätien, das früher als Oberitalien den fränkischen Einflüssen unterlag. Für die Würdigung älterer Auffassungen verweist sie u. a. mit Recht auf den Umstand, daß Hs. Ac (Udine-Leipzig) früher bekannt wurden als die beiden Codices in St. Gallen. In der ebenso umstrittenen Datierungsfrage vertritt M. die Ansicht, daß die LRC in der 1. Hälfte des 8. Jahrh. entstand und « der Rechtsschulung oder Rechtsbelehrung » diene, also als Privatarbeit zu würdigen ist, und in Churrätien, und nur hier, zu einem Rechtsbuch wurde, das auf die Praxis zurückgriff. Die urkundlichen Nachrichten über ihre Benützung sind freilich sehr spärlich. Als Textbeigaben ediert M. die *Capitula Iustini imperatoris sancta privilegia concilii Uizaceni*, die *Constitutiones domini Iustiniani pro diversis capitulis episcoporum, monachorum, clericorum* und endlich die berühmten *Capitula Remedii*, über die M. schon früher eingehend gehandelt hatte. Die Edition erstrebt keinen Idealtext (durch Ineinanderverarbeiten von Emendationen und Konjekturen), sondern « eine Arbeitsgrundlage für die wissenschaftliche Forschung zu schaffen », indem sie den Text der bedeutendsten Handschrift Abzugrundlegt und die entsprechenden Varianten bietet, was eine Unsumme von Arbeit bedingte, die Bewunderung abnötigt. Die Publikation, deren einzigartige Bedeutung auch für die Kirchengeschichte gewiß nicht eigens hervorgehoben werden muß, stellt einen Idealfall von Grundlagenforschung im Sinn des Schweizer. Nationalfonds dar. O.Vasella

In seiner vorzüglichen Reihe: Bibliotheca monasterii Sangallensis veröffentlicht Stiftsbibliothekar Joh. Duft: *Sankt Otmar. Die Quellen zu seinem Leben, Lateinisch und deutsch* (Bibliotheca usw. Bd. 4, Carta Verlag, Zürich 1959, 96 S. Fr. 9.50). Nicht nur gibt D. hier erneut Einblick in die Schätze

der von ihm mit ausgezeichnetener Hingabe betreuten Bibliothek, sondern er vermittelt, entsprechend der zentralen Bedeutung der Persönlichkeit Sankt Otmars, die von ihm sorgfältig übersetzten Quellentexte zur Vita des Heiligen und damit einen wertvollen Beitrag zur frühmittelalterlichen Hagiographie in einer Geschlossenheit und Quellentreue, wie sie bisher für Otmar nicht vorlag. Unter den Quellen ragt die von Walahfrid überarbeitete und verkürzte Vita Gotzberts d. j. hervor, die nach dem Urteil Ds. alle Kennzeichen der Zuverlässigkeit aufzeigt. D. entnimmt ihr die ersten 9 Kapitel, da die folgenden 8 sich auf die nach dem Tode Otmars geschehenen Wunder beziehen. Von der Fortsetzung, die wir Iso verdanken, muß das 5. Kapitel beachtet werden, und unter den Geschichtswerken im eigentlichen Sinn die casus monasterii s. Galli. Die liturgischen Quellen dagegen sind vor allem bedeutsam für die Kultgeschichte, die noch ungeschrieben ist. Der bekanntlich ungewöhnlich günstige Bestand an Urkunden ermöglicht eine selten so glückliche Ergänzung der erzählenden Quellen. D. bietet eine klare, sprachlich getreue und gepflegte Übersetzung der umsichtig betreuten lateinischen Texte und unterläßt es auch nicht, wie schon früher, den Leser mit den Quellen nachweisen und der wichtigsten Literatur vertraut zu machen. O. VASELLA.

In vornehmer Gewandung und ansprechendem Druck schenkt uns *Wolfram von den Steinen: Notkers Hymnen. Lateinisch und Deutsch* (Francke Verlag, Bern 1960, 95 S. Brosch. Fr. 5.80, geb. 9.50). Diese kleine Edition beruht auf dem Textband des bekannten Werkes v. d. Sts.: Notker der Dichter und seine geistige Welt. Hier begnügt sich v. d. St. mit Angabe weniger Varianten, und Günter Birkner gestaltet, gestützt auf fünf neumierte Handschriften der Stiftsbibliothek St. Gallen, die entsprechenden Melodien, für die er noch eine eigene Begründung in Aussicht stellt. Die Hymnen folgen sich nach dem Kirchenjahr. Mit einer Ausnahme stammen die Übertragungen von v. d. St. Die Ausnahme ist die Übersetzung der Hymne auf die Unschuldigen Kinder, die wir Paul v. Winterfeld verdanken (s. P. v. W., *Deutsche Dichter des latein. Mittelalters*, <sup>3-4</sup> 1922, 188 f., v. d. St. 17). Aber gerade einzelne Vergleiche zeigen das Bemühen v. d. Sts. um möglichst getreue Wiedergabe des lateinischen Textes. Wenn Winterfeld (192) in der Hymne auf den Samstag nach Ostern sacramenta mit Gnadengaben wiedergibt, bleibt v. d. St. (39) mit Recht beim Begriff Sakramente. An schwierigeren Texten fehlt es nicht. Vereinzelt Stellen mögen manchen Leser etwas befremden. So erscheint mir die Übertragung der Stelle: « Hic corpus assumpserat fragile. . . de carne Mariae virginis » = « Er hat nun hingefälligen Erdenleib. . . aus dem Blut der Jungfrau Maria angetan » wenig glücklich (10 f.) und auch die andere Stelle will nicht recht befriedigen: « nec gregum magistris defuit lumen » = « Nicht fehlte der Hut der Hirten das Licht » (s. ferner 48 f.: Summi triumphum regis = Den Triumph des Allkönigs; Der sich selber, um frei uns zu kaufen, besser wohl: um uns frei zu kaufen). Doch wollen wir uns darüber nicht über Gebühr aufhalten; denn mit manchen Eigenheiten wird wohl jedermann rechnen. Das Wesentlichste liegt darin, dem Leser die Innigkeit und den tiefen Sinn der Dichtung Notkers nahe zu bringen. Und dieses Ziel dürfte v. d. St. durchaus erreicht haben. O. VASELLA.

Ein ausgezeichnete Gedanke war es, die Geschichte der ökumenischen Konzilien in knapper Form so zusammenzufassen, daß bei absoluter wissenschaftlicher Zuverlässigkeit auch dem Uneingeweihten das Verständnis für den Verlauf und die Motive der Konzilien vermittelt wird. Diesen Gedanken verwirklicht *Herbert Jedin: Kleine Konziliengeschichte* (Herder-Bücherei 51, Freiburg i. Br. 1959, 142 S.) in vorbildlicher Weise. Wer dieses Büchlein noch nicht kennt, dem sei es ohne jeden Vorbehalt warm empfohlen. Es zu lesen bringt Genuß und zugleich reiche Belehrung, dank einer gepflegten Sprache, einer rühmenswerten Konzentration auf das Wesentliche, einer erfreulichen Offenheit für Kritik und sorgfältige Würdigung zeitbedingter Erscheinungen und schließlich dank einer bei Jedin sozusagen selbstverständlich gewordenen überlegenen Kenntnis der Quellen und Literatur. Davon kann sich jeder selbst überzeugen, ob er nun die Vorgänge des krisenhaften Konzils von Konstanz liest oder den so wechselvollen Verlauf des Konzils von Trient verfolgt, dessen Charakteristik oder die Schilderung des spannungsreichen Kampfes um die Definition der Infallibilität des Papstes während des Vatikanischen Konzils überprüft. OSKAR VASELLA.

Den Aufsatz von *Max Burckhardt, Aus dem Umkreis der ersten Basler Universitätsbibliothek* (SA. Basler Zs. für Gesch. 58/59, 1959, 155-191) liest man mit Gewinn, auch wenn die Nachrichten über die Anfänge der allgemeinen Bibliothek und jene der Artistenfakultät eigentlich recht dürftig sind. B. versucht den ältesten erhaltenen Bestand an Handschriften und Inkunabeln festzuhalten (16 Bände), der mindestens in den Anfang der siebziger Jahre des 15. Jahrhunderts zurückreicht und im wesentlichen die für Vorlesungen und Disputationen gebräuchlichen Texte und die wichtigsten Handbücher umfaßt. Vor allem aber vermag er, nach diesen methodisch vortrefflich durchgeführten Untersuchungen, den Studienverlauf des Priors der Basler Kartause, Jakob Louber von Lindau, auf Grund der von ihm benutzten Handschriften und Drucke, besonders kanonistischer Natur, in seltener Geschlossenheit zu charakterisieren. Louber, der im Jahre nach seinem Rektorat (1476) in die Kartause trat und eine erstaunliche Vielseitigkeit wissenschaftlicher Interessen zeigte, gestaltete die Kartause zu einem Mittelpunkt geistigen Lebens. Im Anhang bietet B. das Verzeichnis der rekonstruierten juristischen Bibliothek Arnolds zum Lufft, des bischöflichen Offizials und Professors der Rechte, das über 100 Nummern aufweist. OSKAR VASELLA.

Als wesentliches Ergebnis der Studie von *P. Angelus Walz, O. P.: De Rosario Mariae. A Sixto IV. ad S. Pium V.* (Verlag Herder, Freiburg i. Br.-Rom 1959, 64 S.) darf wohl, abgesehen von allen Darlegungen über die Entstehung und Entwicklung der verschiedenen Formen des Rosenkranzgebetes und des Psalters seit dem 13. Jahrh., die Feststellung gelten, daß die heutige Form des Rosenkranzgebetes und des Psalters auf Jakob Sprenger zurückgeht, daß er als erster 1475 in Köln eine Rosenkranzbruderschaft im Sinn einer Gebetsverbrüderung begründete und endlich diese Bruderschaft von Papst Sixtus IV. 1476 bestätigen ließ. Sprenger, um 1436 in Rheinfelden geboren, war in der Observantenbewegung eine führende Persönlichkeit, in Basel Lektor und seit 1488 bis zu seinem Tode 1495 Provinzial der

Provinz Teutonia, bekannt auch als Mitverfasser des *Malleus maleficarum*. Schon ein halbes Jahr nach ihrer Gründung soll, nach den Angaben Sprengers selbst, die Bruderschaft in Deutschland 11 000 Mitglieder gezählt haben. Verdankenswert sind etliche Hinweise auf Druckschriften der entsprechenden Zeit, die zur Verbreitung des Rosenkranzgebetes viel beigetragen hatten.

O. VASELLA.

*Hektor Ammann: Klöster in der städtischen Wirtschaft des ausgehenden Mittelalters* (Festgabe Otto Mittler 102-133, H. R. Sauerländer & Co, Aarau 1960) charakterisiert auf Grund der erhaltenen Rechnungen die Wirtschaft einer Reihe von Klöstern (Zisterzienserabteien: Wettingen, Kappel, St. Urban, Abteien Königsfelden und Fraumünster). Für das Chorherrenstift Schönenwerd, das eine selten so lückenlose Reihe von Rechnungen von 1335 besitzt, bleibt es bei wenigen Angaben, da vorerst die Veröffentlichung dieser Quellen abzuwarten ist. Aber sonst vermag A. eine Fülle bemerkenswerter Nachrichten, besonders auch über den Fernhandel und den Ankauf von Fremdwaren beizubringen. Am aufschlußreichsten erweist sich dabei der Quellenbestand für St. Urban. Was davon abgesehen dem Aufsatz seinen besonderen Wert verleiht, ist der immer wieder aufgezeigte Zusammenhang der klösterlichen Wirtschaft vor allem mit den umliegenden Kleinstädten als Handelsplätze, deren Kaufleute nachweisbar des öftern u. a. den Ankauf von Gewürzen und Spezereien, aber auch von Textilien und Metallwaren vermitteln. Doch besuchten Angehörige der Klöster selbst auch entferntere Märkte. Wir verweisen im übrigen ganz besonders auf die wichtigen Schlußfolgerungen der Untersuchung (128-133).

OSKAR VASELLA.

Der Aufsatz von *Paul Zinsli: Notvolles Prädikantenschicksal* (SA. Reformatio 7, 1960, 366-373) darf als verdienstliche Bereicherung unserer Kenntnisse des Lebens von Utz Eckstein, eines bedeutenden literarischen Helfers Zwinglis, auch an dieser Stelle rühmend erwähnt werden. Z. vermittelt uns ein sprachlich gut erläutertes, unveröffentlichtes Schreiben Ecksteins an Heinr. Bullinger, vermutlich aus dem Jahr 1532, in welchem er seine und seiner Familie Not in ergreifender Weise schildert.

O. VASELLA.

Was der um die Vadianforschung verdiente Historiker *Conradin Bonorand*, Pfarrer in Luven, in seiner Studie: *Vadian in Villach* (SA. aus « 900 Jahre Villach » Neue Beiträge zur Stadtgeschichte, Villach 1960, 207-236) beibringt, bezieht sich weniger auf den Aufenthalt in dieser Stadt selbst, wohin übrigens auch der Vater des berühmten Paracelsus gezogen war, als auf die mannigfachen Beziehungen des St. Gallers zu Villach und Kärnten, wie sie z. T. aus den Schriften Vadians zu erschließen sind. Insofern bietet B. auch verdienstvolle Ansätze zu weiteren Forschungen (über die Motive der Reise s. 214 und wiederholt 216, über die Reisebegleiter 217, wiederholt 222).

O. VASELLA.

*Claude Lapaire: La collection des sceaux*. Collections du Musée national, Zurich 1959, 16 p. Ornée de 17 illustrations, cette plaquette est destinée à présenter la collection des sceaux de notre Musée national, collection compre-

nant plus de 55 000 sceaux dont les sigillants étaient établis sur le territoire actuel de la Suisse ou se trouvaient en rapports avec elle.

Commencée en 1955, la première étape de l'organisation est maintenant terminée et, sur simple demande préalable à la Direction du Musée, la collection est ouverte au public. Elle est composée de trois séries : a) les personnes laïques, classées d'après le nom de famille ; b) présentées dans l'ordre géographique, les communautés civiles : cantons et villes, associations corporatives, administrations fédérales ou cantonales, Nonciature apostolique et Légats pontificaux accrédités auprès de la Diète ou de la Confédération, et enfin, c) le clergé séculier et régulier selon l'ordre alphabétique des noms de lieux, Papes, cardinaux, congrégations romaines. « Les sceaux de nombreux cardinaux et évêques, appendus à des indulgences, donnent à la collection des sceaux ecclésiastiques une physionomie particulière. » De ces trois groupes, le 2<sup>e</sup> est, pour l'instant, le plus complet, du moins pour la Suisse orientale, Zurich principalement, tandis que les cantons romands et le Tessin sont jusqu'à présent mal représentés.

Signalons enfin cet avis d'ordre pratique : « Pour assurer l'accroissement de la collection, le Musée est prêt à fournir au prix de revient la photographie en vraie grandeur de tout sceau original, moulage ou matrice qui, ne figurant pas encore dans la collection, répond cependant à la définition de celle-ci. Il suffira de l'envoyer au cabinet de sigillographie, en indiquant la provenance exacte et en autorisant le Musée à en prendre un moulage. » L. W.

Recht bedauerlich ist es, daß in dem von *Louis Junod* betreuten Band der gesammelten Aufsätze von *Charles Gilliard*; *Pages d'histoire vaudoise* (Bibliothèque historique vaudoise 22, Lausanne, Imprimerie Centrale, 1959. 349 S.) dessen Aufsatz : La rançon du Pays de Vaud en 1536, erstmals in der Festschrift Hans Nabholz veröffentlicht (Zürich 1934, 171-191), unverändert wieder aufgenommen wurde. Wir hatten nämlich seiner Zeit in dieser Zeitschrift nachgewiesen, daß die Beträge der Kontributionen, die Bern den waadtländischen Herren und Gemeinden auferlegt hatte, von Gilliard öfters unrichtig wiedergegeben wurden, und zwar infolge eines Versehens, da er den Querstrich zur Bezeichnung der Hälfte nie beachtet hatte (vgl. diese Zs. 30, 1936, 215 ff. : Cudrefin 150 st. 200, Les Clées, Nyon ebenso usw.). Infolgedessen stimmen sehr viele Angaben bei Gilliard überhaupt nicht, auch nicht die Gesamtsummen. Wir schätzten Gilliard hoch, als Gelehrten und als Menschen. Trotzdem dürfen wir diese Bemerkungen nicht unterdrücken ; denn es zeigt sich einmal mehr, daß ein Wiederabdruck älterer Aufsätze sich nicht immer rechtfertigen läßt. Im übrigen sei der Wert der Abhandlungen in keiner Weise in Frage gezogen. O. VASELLA.